

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Technischer Fachwirt (HwK) / Technische Fachwirtin (HwK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 09. März 2010 und der Vollversammlung vom 17. April 2010 erlässt die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 1 i.V.m. § 54 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) gemäß den §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I. S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2091) geändert worden ist, die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Technischen Fachwirt (HwK) / zur Technischen Fachwirtin (HwK).

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Technischen Fachwirt (HwK) / zur Technischen Fachwirtin (HwK) erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
 - Koordination der betriebswirtschaftlichen Managementaufgaben an der Schnittstelle von betrieblichem Leistungsbereich und Büro,
 - Auftragsannahme, Auftragsgestaltung und Auftragskalkulation,
 - Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
 - Durchführung der Projektleitung,
 - Organisation des betrieblichen Ablaufs und
 - Beurteilung der Technikausstattung.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Technischer Fachwirt (HwK)“ bzw. „Technische Fachwirtin (HwK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen,
 - (a) wer eine Gesellenprüfung im Handwerk bestanden hat oder
 - (b) wer in einem anerkannten gewerblich-technischen Ausbildungsberuf nach § 5 BBiG eine Ausbildung durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen hat

und Anwenderkenntnisse in der EDV (Betriebs- und Kommunikationssysteme, Standardsoftware, Internetnutzung) nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er

Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

- (3) Es sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) In der Prüfung sind Kenntnisse, in folgenden Handlungsfeldern nachzuweisen:

1. Grundlagen des Rechnungswesen und Controllings:

- a) Buchführung,
- b) Jahresabschluss und Grundzüge der Auswertung und
- c) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling.

2. Grundlagen wirtschaftlichen Handelns im Betrieb:

- a) Handwerk in Wirtschaft und Gesellschaft,
- b) Marketing,
- c) Organisation,
- d) Personalwesen und Mitarbeiterführung,
- e) Finanzierung,
- f) Planung und
- g) Gründung.

3. Rechtliche und steuerliche Grundlagen:

- a) Bürgerliches Recht, Mahn- und Klageverfahren, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren,
- b) Handwerks- und Gewerberecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht,
- c) Arbeitsrecht,
- d) Sozial- und Privatversicherungen und
- e) Steuern.

- (2) Die Prüfung in den drei Handlungsfeldern erfolgt schriftlich. Dabei sind in jedem Handlungsfeld mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe je Handlungsfeld ist fallorientiert zu gestalten.

- (3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden dauern.

- (4) Die einzelnen Handlungsfelder können als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens drei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Bestehen der Prüfung und mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit ungenügend bewertet worden, ist die

Prüfung nicht bestanden.

- (3) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der in § 3 Abs. 1 genannten Handlungsfelder durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfeldes entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen gem. § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden amgem. § 106 Abs. 2 HwO vom Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern genehmigt. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser besonderen Rechtsvorschrift tritt die bisherige besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Technischen Fachwirt (HWK)/zur Technischen Fachwirtin (HWK) vom 14.07.2007 außer Kraft.

Neubrandenburg/Rostock, den 17. 04. 2010


Friedrich
Präsident




Ass. Alder
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch das Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 30.11.2010



